

Der Präsident

des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

- 3204/1 -

Geschäftsverteilung 2013

1. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	H o l t b r ü g g e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. K n o k e
	Richter am OVG	S c h u l t z e – R h o n h o f
	Richter am OVG	Dr. G ü n t h e r
	Richterin am OVG	S a r n i g h a u s e n *

*mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Geschäftsbereich

1. Recht der Richter einschließlich Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO (1340*, 1342-1345);
2. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1310-1315);
3. Recht der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungschädigungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1335);
4. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 3., des 6. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

5. Soldatenrecht, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1320-1325);
6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350-1353);
7. Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);
8. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1370);
9. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zu Art. 131 GG unterfallenden Personen (1370);
10. Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. VI §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);
11. Richtervertretungsrecht, soweit nach § 13 Satz 1 LRiG der Verwaltungsrechtsweg vorgeesehen ist (1390);
12. Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 51 AuslG 1990 und des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylverfahrensgesetz geregeltes Ausländerrecht einschließlich derjenigen Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylverfahrensgesetz berufen ist, und sofern nicht der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (im folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Angola,

Laos,

Marokko,

Südafrika,

Taiwan oder

Vietnam

berufen (0710, 0810).

2. Senat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG B r a u e r
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG R o i t z h e i m
 Richter am OVG D r . M a s k e

Geschäftsbereich

1. Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Kleve, Lippe, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Mettmann, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Rhein-Sieg-Kreis, den Kreisen Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Viersen und Wesel, sowie den Städten Bielefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, soweit nicht der 8. Senat nach Nr. 4 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920*) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
2. Siedlungsrecht (0930-0934);
3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 2. Senats (0920).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h a c h e l
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richter am OVG	H o f f m a n n
	Richter am VG	V i e t e n (bis 30. September 2013)

Geschäftsbereich

1. Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1334), soweit nicht der 1. Senat oder der 6. Senat zuständig ist;
2. Verfahren nach § 9 BBesG, soweit nicht der Disziplinarsenat zuständig ist (1314, 1324, 1334);
3. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Sri Lanka oder
in der Russischen Föderation
berufen (0710, 0810).

4. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	B e i m e s c h e
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. G r a f
	Richter am OVG	Dr. H ü w e l m e i e r

Geschäftsbereich

(s. auch S. 38)

1. Recht der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, wirtschaftliche Subventionen sowie wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht der 13. Senat nach Nr. 5 seines Geschäftsbereichs oder der 16. Senat nach Nr. 8 oder Nr. 10 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0410*-0411);
2. Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (0412), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat);
3. Streitigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie wegen des Anschluss- und Benutzungsrechts für kommunale Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (0140, 0421);
4. Gaststättenrecht (0423);
5. Sonstiges Gewerberecht (0420) mit Ausnahme des anderen Senaten zugewiesenen Umweltschutzrechts (7., 8., 16. oder 20. Senat) sowie der Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz und dem Chemikaliengesetz (8. Senat), jedoch einschließlich der Verfahren betreffend die Bestellung, Ermächtigung oder Bekanntgabe als Sachverständiger;
6. Streitigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (0520);
7. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0400, 0490);
8. Handwerksrecht (0422) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
10. Schornsteinfegerrecht (0470);
11. Baukammernrecht (0460);
12. Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492);
13. Lotterierecht (0570);
14. Recht der Umlage nach dem Altenpflegegesetz NRW (1100);
15. Justizverwaltungsrecht (1710);
16. Statistikrecht (0536);
17. Unverteilte Materien;
18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Pakistan oder
Zaire/Demokratische Republik Kongo
berufen (0710, 0810).

5. Senat

Vorsitzender:	Präsident des OVG	Dr. B e r t r a m s (bis 31. Januar 2013)
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
	Richter am OVG	Dr. S a r n i g h a u s e n
	Richterin am OVG	Dr. W i t t k o p p

Geschäftsbereich

1. Parlamentsrecht (0110*);
2. Parteienrecht (0130);
3. Vereinsrecht (0523);
4. Film- und Presserecht (0240);
5. Recht der Kunst und Kultur (0230, 0200);
6. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (0260) mit Ausnahme der Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (19. Senat);
7. Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW (0510);
8. Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, mit Ausnahme der sonst in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten (0520, 0521, 0524, 0525);
9. Versammlungsrecht (0512);
10. Verfahren nach § 53 VwGO;

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

11. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Iran

berufen, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0710, 0810);

12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Län-
dern auf dem Staatsgebiet des früheren

Jugoslawien

berufen, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0710, 0810).

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. W i l l e m s
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h u l t e – T r u x
	Richterin am OVG	Dr. W e b e r*
	Richterin am OVG	Dr. B e r k e n h e i d e
	Richterin am VG	Dr. B ü h r e r (bis 31. Juli 2013)**

*mit drei Viertel des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

** mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Geschäftsbereich

1. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1330 – 1333), soweit nicht der 1. Senat oder der 3. Senat zuständig ist;
2. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 1., des 3. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300).

die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (16. Senat);

9. Streitigkeiten über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150);
10. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 8. Senats (1150);
11. Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, soweit nicht der 2., 7., 10. oder der 15. Senat zuständig ist;
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
der Türkei
berufen, und soweit nicht der 18. Senat zuständig ist (0710, 0810).

9 a S e n a t Flurbereinigungsgericht

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Klei n s c h n i t t g e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	P u r k
Stellv. Richter des Flurbereinigungsgerichts:	Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r
	Richter am OVG	Dr. H a u s e n

Die Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Richter in der vorstehenden Reihenfolge vertreten, wenn der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht (0431*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9 b Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Purk
	Richterin am OVG	Dr. Schröder
	Richter am OVG	Dr. Hausen

Geschäftsbereich

1. Obdachlosenrecht und Streitigkeiten über die sonstige räumliche Unterbringung von Personen, soweit es sich nicht um Wohnrecht (14. Senat) oder um die Gewährung von Wohnraum als Sachleistung nach dem SGB XII, dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (12. Senat) handelt und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist (0522*);
2. Abgabenrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Kostenersatzes nach dem FSHG), soweit es nicht einem anderen Senat zugewiesen ist und soweit – im Verwaltungsgebührenrecht – nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird (1100, 1120-1122, 1130);
3. Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz einschließlich der Straßenreinigungsgebühren (1040, 1121);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Irak
berufen (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Klein Altstede
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Wiesmann
	Richterin am OVG	Rasche – Sutmeier
	Richter am VG	Dr. Trierweiler (bis 30. September 2013)

Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990*);
2. Aus den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim/Ruhr, Remscheid, Solingen und Oberhausen, soweit nicht der 8. Senat nach Nr. 4 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

3. Denkmalschutz (0940);
4. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 10. Senats (0920).

11. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. W i l l m s
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG S t u c h l i k
 Richterin am OVG P a u l

Geschäftsbereich

(s. auch S. 38)

1. Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (1040*) mit Ausnahme des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts, des Magnet-schwebebahnrechts, des Telegrafengewegerechts, der Streitigkeiten nach Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes und des Wasserstraßenrechts (13., 16. und 20. Senat);
2. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040);
3. Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11.6.1874 und 26.7.1922 sowie nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen, so- weit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0960);
4. Energierecht (1012);
5. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Land- beschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen (0961-0964);
6. Recht der Raumordnung und Landesplanung (0910);
7. Bergrecht (1011);
8. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds (1563);
9. Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560 – 1562, 1564) sowie Streitigkeiten über die Aufteilung von auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten (0144);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Wiedergutmachungsrecht einschließlich Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes (1370, 1371) mit Ausnahme der Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1. Senat);
11. Verfahren wegen der Bereinigung von SED-Unrecht (1220 – 1222);
12. Asylrecht, soweit nicht ein anderer mit Asylsachen befasster Senat zuständig ist (0710, 0810).

12. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG J a e n e c k e
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG W e r k m e i s t e r
 Richterin am OVG K e l l e r

Geschäftsbereich

1. Wohngeldrecht, soweit die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Gelsenkirchen, Köln oder Minden anhängig geworden sind (1510*);
2. Sozialrecht (1520 – 1528);
3. Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);
4. Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht (1550) einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge (1130);
5. Heimrecht (1550);
6. Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsrecht sowie das Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (1610).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r
	Richterin am OVG	Dr. D a h m e
	Richter am VG	Dr. N e u m a n n (bis 30. September 2013)

Geschäftsbereich

1. Aus dem Hochschulrecht:
 - a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Numerus-clausus-Verfahren – 0310* – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen - 0220),
 - b. Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320),
 - c. Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220);
2. Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (0450);
3. Postrecht (0450);
4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG), § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);
5. Krankenhausrecht (0491) einschließlich Krankenhausinvestitionsförderung (0411);
6. Rettungsrecht (0525);
7. Gesundheits-, Hygiene- und Arzneimittelrecht einschließlich Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierkörperbeseitigungs- und Seuchenrecht (0540-0542);
8. Aus dem Land- und Ernährungswirtschaftsrecht Streitigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz (0430);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9. Recht der Kurorte (0140);
10. Personenbeförderungsrecht (0552) mit Ausnahme der Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren nach §§ 28, 41 Personenbeförderungsgesetz (20. Senat);
11. Güterkraftverkehrsrecht (0553);
12. Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht (0250) mit Ausnahme des Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrechts (16. und 19. Senat) und mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (19. Senat);
13. Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;
14. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, jeweils soweit der Auf-gabenbereich der Regulierungsbehörde oder der Aufgabenbereich des Eisenbahnbun-desamtes nach den §§ 8 – 9a AEG betroffen ist (0480);
15. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Iran
berufen (0710, 0810), und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten
Arnsberg, Düsseldorf und Köln anhängig geworden sind;
16. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Kosovo
berufen, und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Köln
oder Minden anhängig geworden sind (0710, 0810);
17. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Afghanistan
berufen (0710, 0810).

14. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e i d e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	R i c h e r z h a g e n
	Richter am OVG	M a s c h m e i e r
	Richter am OVG	B r e t s c h n e i d e r
	Richter am OVG	Dr. O s t

Geschäftsbereich

1. Wohnrecht (0560*);
2. Wohngeldrecht, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist (1510);
3. Recht der Wohnungsbauförderung sowie der Wohnungsbindung und Mietpreisbildung (0561);
4. Wohnungsaufsichtsrecht (0562);
5. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Lehramtsprüfungen (19. Senat) und der sonstigen Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Nichtschülerprüfungen (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);
6. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen einschließlich der Ansprüche politischer Parteien nach § 5 ParteiG (0140, 1170) mit Ausnahme der leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (15. Senat), sowie mit Ausnahme des Anschluss- und Benutzungsrechts für Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (4. Senat);
7. Steuerrecht, insbesondere Kommunalsteuerrecht (1110-1112);
8. Grundstücks- und Hausanschlusskosten (1140);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9. Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 BauGB (1150);
10. Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (1122, 1121);
11. Verfahren wegen Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit nicht der 2. Senat, der 7. Senat oder der 10. Senat zuständig ist (1122, 1160);
12. Kataster- und Vermessungsrecht (0470, 0950);
13. Abgabenrecht betreffend Vermessungs- und Katasterwesen (1100);
14. Archivrecht (1720);
15. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Syrien
berufen (0710, 0810).

15. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG	Dr. K a l l e r h o f f
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. R o h d e
	Richter am OVG	Dr. G a t a w i s

Geschäftsbereich

1. Recht der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (0120*, 0143);
2. Recht der Gemeindefinanzierung (0140);
3. Recht der sonstigen kommunalen Finanzausstattung einschließlich zweckgebundener Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0144);
4. Recht der Gemeindegliedervermögen (0140);
5. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betr. die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten (0141);
6. Recht der Kommunalaufsicht (0142);
7. Sonstiges Kommunalrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0140);
8. Vergaberecht (0414);
9. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (1130, 1132, 1133);
10. Erschließungsbeitragsrecht sowie Streitigkeiten aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten, die allein dem Erschließungsvertragsrecht zuzuordnen sind (1131, 0970);
11. Wasserverbandsabgaben (1100);
12. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 15. Senats (1131);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

13. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (0140, 1170);
14. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der Hochschulen (0220);
15. Recht der Hochschulaufsicht (0220);
16. Sonstiges Hochschulrecht (einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben), soweit nicht der 13., der 14. oder der 19. Senat zuständig ist (0220);
17. Recht der Wissenschaft (0230);
18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Volksrepublik China,
Hongkong,
Israel einschließlich der Autonomiegebiete Westjordanland (Judäa und Samaria) und
Gaza (Gaza-Streifen),
Jordanien,
Kambodscha,
Libanon,
Nepal,
Somalia,
Sudan,
Südsudan oder
Uganda
berufen (0710, 0810).

11. Forstrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (0440);
12. Fischereirecht (0440);
13. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0480, 0556);
14. Namensrecht (0531);
15. Melderecht (0533);
16. Datenschutzrecht nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen (0535);
17. Fahrerlaubnisrecht (0551);
18. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz NRW (1011);
19. Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich aller Streitigkeiten, die die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach §§ 7 und 9 a AtomG oder den Umgang mit Kernbrennstoffen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sowie die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Genehmigungen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen (§§ 21, 21a und 21b AtomG) betreffen (1013);
20. Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (1020);
21. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060);
22. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
 Bangladesh oder
 Indien
berufen (0710, 0810).

17. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	T e i p e l
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	A s b e c k
	Richter am OVG	Dr. P r z y g o d e
	Richterin am OVG	E i c k m e i e r*

*mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft; Stammsenat des Richterin ist der 17. Senat.

Geschäftsbereich

1. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg oder Gelsenkirchen anhängig geworden sind (0600*);
2. Verfahren betreffend den räumlichen Aufenthalt oder die Wohnungnahme innerhalb des Bundesgebietes der in § 2 FlüAG genannten Personen nach dem Asylverfahrensgesetz und §§ 1 und 3 FlüAG (0720, 0820);
3. Abgabenrecht betreffend Fleischhygieneuntersuchungen (1122);
4. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412, 0460);
5. Abgabenrecht und Recht der Leistungen aus den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften (0412, 0460).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

18. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e l l
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	L e n a r z
	Richterin am OVG	B u c h h o l z
	Richter am OVG	Dr. M e r s c h m e i e r

Geschäftsbereich

1. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Köln, Minden oder Münster anhängig geworden sind (0600*), bezogen auf die bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig gewordenen Verfahren jedoch nur, soweit sie nicht dem 19. Senat zugewiesen sind;
2. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der
Türkei
berufen, soweit die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig geworden und bis zum 31. Dezember 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

19. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	K a m p m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	G e l b e r g
	Richterin am OVG	E i c k m e i e r (bis 31. Januar 2013)*
	Richter am OVG	M ü l l e r

*mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft; Stammsenat der Richterin ist der 17. Senat.

Geschäftsbereich

1. Schulrecht einschließlich des Rechts der Anerkennung von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 4 HG (0210*, 0211), soweit die Anerkennung nicht incidenter im Rahmen von Immatrikulationsstreitigkeiten zu prüfen ist (15. Senat);
2. Recht der Lehramtsprüfungen einschließlich der Prüfungen im Rahmen eines nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs (0221);
3. Recht der Externenprüfungen (0211);
4. Recht der Schülerbeförderung (0212);
5. Aus dem Hochschulrecht Graduierung und Erlaubnis zum Führen eines ausländischen Grades (0222);
6. Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (0260);
7. Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146) mit Ausnahme der Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (14. Senat);
8. Staatsangehörigkeitsrecht (0532);
9. Pass- und Ausweisrecht (0534);
10. Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (1540);
11. Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht (0250) mit Ausnahme der Gebühren- und Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen (16. Senat);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

12. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist, die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig geworden und bis zum 30. Juni 2010 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0600);
13. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Ghana,
Côte d'Ivoire,
Äthiopien oder
Eritrea
berufen (0710, 0810).

20. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG L e c h t e r m a n n
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG O e s t r e i c h
 Richter am OVG H e i n e

Geschäftsbereich

(s. auch S. 38)

1. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580*);
2. Luftverkehrsrecht (0554);
3. Tierschutzrecht (0526);
4. Sprengstoff- und Waffenrecht (0511);
5. Wasser- und Wasserstraßenrecht (1030, 0480);
6. Telegrafienwegerecht und Streitigkeiten nach dem Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450);
7. Abfallrecht (1022) mit Ausnahme der Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 7 Abs. 1 AbfG in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 gilt, von Abfallbeseitigungsanlagen, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt, und von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 35 Abs. 1 KrWG gilt, sowie mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (14. Senat);
8. Streitigkeiten betreffend den Bau von Betriebsanlagen nach § 28 Absätze 1 bis 2 Personenbeförderungsgesetz, auch in Verbindung mit § 41 Personenbeförderungsgesetz (1040).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Disziplinarsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h a c h e l
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richter am OVG	H o f f m a n n
	Richter am OVG*	K a b u t h
	Richterin am OVG*	B e r g

* im Nebenamt

Geschäftsbereich

1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren (1410*);
2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren (1420).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 1 für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
1. stellv. Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. K l e i n s c h n i t t g e r
2. stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r
3. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	H e i n e
4. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	O e s t r e i c h

Geschäftsbereich

Bundespersonalvertretungsrecht (1381*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 2 für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
1. stellv. Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. K l e i n s c h n i t t g e r
2. stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r
3. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	H e i n e
4. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	O e s t r e i c h

Geschäftsbereich

1. Landespersonalvertretungsrecht (1382*);
2. Richtervertretungsrecht, soweit gemäß § 13 Satz 2 LRiG die Verfahrensvorschriften des § 79 Abs. 2 LPVG NRW in Verbindung mit den Vorschriften des ArbGG über das Beschlussverfahren Anwendung finden (1390).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

G ü t e r i c h t e r

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. Seibert
Vorsitzender Richter am OVG	Jaenecke
Vorsitzender Richter am OVG	Beimesche
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Richter am OVG	Dr. Schnieders
Richterin am OVG	Eickmeier

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) – unter Berücksichtigung der Methoden der Mediation – einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren Geschäftsverteilung.

Bis zum 31. Dezember 2012 eingegangene Mediationsverfahren werden von den bisher zuständigen Mediatoren als Mediationsverfahren fortgeführt.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Nachrichtlich: Das Präsidium hat am 7. Dezember 2009, am 14. Juni und 27. November 2012 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 beschlossen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Stellv. Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h e m m e r
	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r
	Richterin am OVG	Dr. D a h m e

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Vertreter (§ 4 Satz 2 VwGO):

Richter am OVG	P u r k
Richter am OVG	Dr. B a m b e r g e r
Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r

Die Vertretung wird in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Be-
richterstatter, wahrgenommen.

Zuständigkeit in asylrechtlichen Streitigkeiten

Berufen sich Asylbewerber abweichend von ihrem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

Erstinstanzliche Zuständigkeit

Für die beim Oberverwaltungsgericht gem. § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO erstinstanzlich anhängigen und anhängig werdenden Verfahren sind die Senate 4, 8, 11, 16 und 20 zuständig; vgl. Nr. 17 des Geschäftsbereichs des 4. Senats, Nr. 4 des Geschäftsbereichs des 8. Senats, Nrn. 1 und 4 des Geschäftsbereichs des 11. Senats, Nrn. 12 und 18 des 16. Senats, sowie Nrn. 2, 5, 7 und 8 des Geschäftsbereichs des 20. Senats. Die genannten Senate sind für alle Streitigkeiten zuständig, die in Anknüpfung an die bei ihnen aufgeführten Geschäftsbereiche in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts fallen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des 11. Senats erstreckt sich auch auf Streitigkeiten, die die Errichtung von nicht dem Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie dem Magnetschwebbahnrecht (16. Senat) unterfallenden Freileitungen sowie die Änderung ihrer Linienführung betreffen.

Diesen Senaten sind auch die beim Oberverwaltungsgericht zweitinstanzlich anhängigen bzw. anhängig werdenden Verfahren zugewiesen, die dem Regelungstatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechen.

Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen

1. Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist der Senat zuständig, der für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
2. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Senate zuständig sind, wird das Verfahren von dem Senat übernommen, der für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 bzw. nach Nr. 2 Satz 1.

3. Nr. 1 gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes.

Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nicht als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die - nicht ausdrücklich zu stellvertretenden Vorsitzenden eines Vertretungssenats bestellten - Vorsitzenden Richter und die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

für den	1.	der	6.	hilfsweise der	3. Senat
"	2.	"	7.	"	10. "
"	3.	"	1.	"	6. "
"	4.	"	9b	"	5. "
"	5.	"	15.	"	16. "
"	6.	"	3.	"	1. "
"	7.	"	10.	"	2. "
"	8.	"	11.	"	14. "
"	9b	"	4.	"	8. "
"	10.	"	2.	"	7. "
"	11.	"	8.	"	20. "
"	12.	"	14.	"	15. "
"	13.	"	12.	"	9b "
"	14.	"	13.	"	12. "
"	15.	"	5.	"	13. "
"	16.	"	20.	"	4. "
"	17.	"	19.	"	18. "
"	18.	"	17.	"	19. "
"	19.	"	18.	"	17. "
"	20.	"	16.	"	11. "

Vertretungssenat des Disziplinarsenats ist der 1., hilfsweise der 15. Senat.

In Verfahren aus dem Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds, in denen Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Willms nach § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, tritt zunächst Richter am Oberverwaltungsgericht Werkmeister als Stellvertreter ein. Ist er verhindert, gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.

Bei dem Disziplinarsenat tritt, soweit der Vorsitzende zu vertreten und der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, der Vorsitzende des Vertretungssenats als Stellvertreter ein. Teilzeitbeschäftigte Richter werden nicht zur Vertretung herangezogen. Im Übrigen tritt unter den Richtern des Vertretungssenats der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Dabei gilt der dienstjüngste Richter am Oberverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April als der dienstälteste unter den Richtern des Vertretungssenats. Bei gleichem Dienstalder wird derjenige Richter herangezogen, dessen Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen betr. die Bestimmung der Stellvertreter zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so erfolgt die Vertretung nach einer beim Geschäftsleiter geführten Liste, in der alle nach diesen Regelungen zur Vertretung berufenen Richter am Oberverwaltungsgericht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Muss ein Richter hierbei wegen Verhinderung übergangen werden, so wird seine Inanspruchnahme beim nächstmöglichen Vertretungsfall nachgeholt.

Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Güteverhandlung) und sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten sowie zwischen den Senaten und den Güterichtern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der Richter zugewiesen ist (Stammsenat). Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der

Stammsenat ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenat, Fachsenate, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

Wer in einem Verfahren als Güterichter tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht als Richter in einem Senat mit.

Zu Mitgliedern des

Großen Senats

werden gem. § 12 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 109 Abs. 3 Satz 1 JustG NRW bestimmt:

Vizepräsident des OVG	Dr. K a l l e r h o f f
Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. W i l l e m s
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. S e i b e r t
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h a c h e l
Vorsitzender Richter am OVG	K a m p m a n n

Zu stellvertretenden Mitgliedern werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am OVG	J a e n e c k e
Vorsitzender Richter am OVG	T e i p e l
Vorsitzender Richter am OVG	B e i m e s c h e
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e l l
Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Vorsitzender Richter am OVG	K l e i n A l t s t e d d e

Übergangsregelung

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Senates übergehen, verbleiben die Sachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung terminiert oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bei der Bestimmung des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senates. Dies gilt auch hinsichtlich aller eventuell erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie zugehöriger erstinstanzlicher B-Verfahren. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist. Das gilt auch für Rügen nach § 152 a VwGO. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (zum Beispiel über Wiederaufnahmeanträge) oder für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

Ehrenamtliche Richter / Beamtenbeisitzer

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt die gemäß Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2009 (s. S. 45) bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der jeweiligen Liste wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich für die Senate 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9b, 12, 17 und 18 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z), für die Senate 3, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19 und 20 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A).

Für die Zuweisung der Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats gelten die vom Präsidium für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren am 8. Dezember 2010, für landesdisziplinarrechtliche Verfahren die am 7. Dezember 2011 beschlossenen Regelungen. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer richtet sich nach den folgenden Regelungen und der danach jeweils maßgeblichen Reihe, wenn nichts anderes bestimmt ist. Auszugehen ist jeweils vom Beginn der mit der Zuweisung beschlossenen Liste der Beamtenbeisitzer. Bei der nächsten Heranziehung ist mit dem nächsten Beamtenbeisitzer in der jeweils maßgeblichen Reihe fortzufahren. Mit der Heranziehung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Die Heranziehung ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der Beamtenbeisitzer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Beamtenbeisitzer werden jeweils für alle Verfahren einer Sitzung geladen, in denen sie nach den nach-

folgenden allgemeinen Heranziehungsregeln in Betracht kommen. Das gilt auch, wenn ein Verfahren nachgeladen, ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes Verfahren ersetzt wird oder in einem Verfahren Fortsetzungstermine bestimmt werden und auf einen dieser Termine ein weiteres Verfahren geladen wird. Tritt am Tag der Sitzung die Verhinderung eines Beamtenbeisitzers ein, ist der nächst bereite Beamtenbeisitzer mit dienstlichem Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, die Laufbahn und das Geschlecht heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in landesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahn, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen. Die Laufbahnabschnitte I, II und III der Polizei gelten als Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin und sind beide nach den vorstehenden Regelungen heranzuziehenden Beamtenbeisitzer männlich, ist anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers die nächste auf diesen folgende Beamtenbeisitzerin derselben Laufbahn heranzuziehen. Steht in der Laufbahn keine Beamtenbeisitzerin zur Verfügung, gelten die allgemeinen Regelungen. Werden für einen Sitzungstag mehrere Verfahren geladen, in denen zumindest in einem Verfahren anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers eine Beamtenbeisitzerin heranzuziehen ist, ist diese Beamtenbeisitzerin auch für die anderen Verfahren des Sitzungs-

tags heranzuziehen. Die Regelung zur Heranziehung einer Beamtenbeisitzerin anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers gilt nicht, wenn ein Verfahren, das sich gegen eine Beamtin richtet, nachgeladen oder ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes, gegen eine Beamtin gerichtetes Verfahren ersetzt wird.

Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer (Bund) in eine höhere Laufbahngruppe, ein Beamtenbeisitzer (Land) in eine höhere Laufbahn auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig, der Laufbahngruppe oder der Laufbahn zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe, der Laufbahn oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

Im Vorsitz der Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richter wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, dieser durch den dienstältesten nicht verhinderten Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.

Nachrichtlich:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 folgende Regelung getroffen:

1. Die ab 1. Februar 2010 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten ehrenamtlichen Richter werden gemäß anliegender Aufstellung (Anlage 1) jeweils zwei Senaten zugeteilt und sind nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.
2. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung gelten die in der Anlage 2 getroffenen Regelungen und die darin aufgestellte Hilfsliste. Die Heranziehung aus der Hilfsliste richtet sich in den Jahren 2010, 2012 und 2014 nach alphabetischer Reihenfolge, in den Jahren 2011, 2013 und 2015 nach umgekehrt alphabetischer Reihenfolge. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.

Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2013

Wochentag	Saal I	Saal II	Saal III	Saal IV
Montag	4 20	2	13	
Dienstag	VerfGH 5 15	12	9 19	
Mittwoch	7	3 Disziplinarsenat	14	
Donnerstag	1	8	16 Fachsenate	
Freitag	11 17	10 18	6	

Münster, den 5. Dezember 2012

Dr. Bertrams

Prof. Dr. Willems

Dr. Lau

Dr. Schnell

Lechtermann

Dr. Kleinschnittger

Dorn

Schulte-Trux